

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 67/65

URTEIL

Verkündet am

28. Mai 1968
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentverletzungssache

1. der Firma B [REDACTED]-G [REDACTED] Aktiengesellschaft in N [REDACTED]
[REDACTED]/Z [REDACTED] (Schweiz), gesetzlich vertreten durch Hans
Ulrich H [REDACTED] und Rudolf H [REDACTED],
2. der Firma Maschinenfabrik Johann B [REDACTED] Kommanditgesell-
schaft in G [REDACTED] (Südbaden), gesetzlich vertreten durch
Hans Ulrich H [REDACTED] und Rudolf H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Ulrich H [REDACTED] in B [REDACTED] bei B [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] Straße Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Ballhaus

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Mai 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist in der Patentrolle als Inhaber des seit dem 14. November 1956 laufenden Patents Nr. 1 067 253 eingetragen, welches er am 20. Februar 1960 von der damals Berechtigten, der Firma K. [REDACTED] und Co Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bielefeld, erworben hat und das er durch Vergabe von Lizenzen verwertet. Die Patentanmeldung ist am 15. Oktober 1959 bekannt gemacht worden.

Das Schutzrecht betrifft eine Hackfruchterntemaschine mit hinter dem Schar angeordneten Schwingsieb-rosten, welche dazu dienen, das dem Erntegut anhaftende Erdreich abzusieben. Der erste der beiden Patentansprüche, der hier allein interessiert, lautet:

Hackfruchterntemaschine mit mehreren im Anschluß an das Schar hintereinander angeordneten und gegenläufig zueinander schwingenden Siebrosten, dadurch gekennzeichnet, daß die

- 3 -

gegenläufige Schwingbewegung der Siebroste (5, 12) quer zur Arbeitsrichtung des Schares (1) bzw. zur Fahrtrichtung der Maschine gerichtet ist.

Die Beklagten haben in der Bundesrepublik Deutschland Hackfruchterntemaschinen vertrieben, welche die Beklagte zu 1 in der Schweiz hergestellt hat. Bei diesen Maschinen sind zwei im wesentlich flach ausgebildete und außen in die vertikale Ebene abgebogene Siebroste in Fahrtrichtung hintereinander angeordnet, welche um senkrechte Wellen (mittige Drehzapfen) gegenläufig zueinander schwingen. An dem Rahmen des vorderen Siebrostes sind zwei Schare angebracht, so daß jeweils zwei Staudenreihen gleichzeitig erfaßt werden.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Beklagten mit den von ihnen vertriebenen Maschinen rechtswidrig und schuldhaft in das Patent eingegriffen haben. Er macht mit der vorliegenden Klage seine eigenen Ansprüche wegen Patentverletzung und die an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche der Firma K [REDACTED] und Co geltend.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag des Klägers nachstehendes Urteil erlassen:

I. Die Beklagten werden verurteilt,

1. bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland Hackfruchterntemaschinen mit mehreren gegenläufig zueinander schwingenden Siebrosten feilzuhalten,



in den Verkehr zu bringen oder gewerbsmäßig zu gebrauchen,

bei denen die gegenläufige Schwingbewegung der in Fahrtrichtung hintereinander angeordneten Siebroste um mittige Drehzapfen im wesentlichen quer zur Fahrtrichtung der Maschine gerichtet ist;

2. dem Kläger unter Angabe der Stückzahl, Lieferzeiten, Lieferpreise und Abnehmer über den Umfang der seit dem 2. November 1959 begangenen Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer I 1 gekennzeichnete Unterlassungspflicht Rechnung zu legen.

II. Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger den sich aus der Rechnungslegung ergebenden entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, und zwar bei Zuwiderhandlungen für die Zeit bis zum 20. Februar 1961 (richtig wohl: 1960) den Schaden der Firma K [REDACTED] und Co und für spätere Zuwiderhandlungen den Schaden des Klägers.

Auf die Berufung der Beklagten, mit welcher sie vorrangig ihren ursprünglichen Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt haben, hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das landgerichtliche Urteil lediglich im Rahmen des (an sich weitergehenden) Hilfsantrages der Beklagten teilweise abgeändert, indem es zu Ziff. I 2 zusätzlich bestimmt:

Den Beklagten wird vorbehalten, bei den Angaben zur Rechnungslegung, nach ihrer Wahl die Namen und Anschriften der Abnehmer einem vom Kläger auszuwählenden vereidigten Buchsachverständigen, der von den Beklagten bezahlt werden muß und der dem Kläger gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, mitzuteilen, wenn die Beklagten diesen Buchsachverständigen ermächtigen, dem Kläger mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder eine bestimmte Lieferung in der Rechnung enthalten ist.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Revision haben die Beklagten zuletzt beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht ist ebenso wie das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die auf die §§ 47 Abs. 1 und 2, 6 Satz 1 PatG, 259 Abs. 1 BGB, 256 ZPO gestützten, aus eigenem und aus übertragenem Recht (vgl. hierzu § 398 BGB) hergeleiteten Ansprüche des Klägers auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht begründet seien, weil die von den Beklagten in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Hackfruchterntemaschinen vom Gegenstand des Anspruchs 1 des Klagepatents Gebrauch machten, wenn auch, wie das Berufungsgericht ergänzend bemerkt, in unvollkommener Ausführungsweise.

II. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts liegt dem Klagepatent die - sich aus der Klagepatentschrift (Sp. 1, Z. 20 bis 22, Z. 36 bis 40, Z. 51 und 52, Sp. 2, Z. 21 bis 25) ergebende - Aufgabe zugrunde, die bekannten Hackfruchterntemaschinen mit hinter dem Schar angeordneten Schwingsiebprosten derart zu verbessern, daß das Erdreich von dem über das Schar auflaufenden Erntegut ohne Beschädigungsgefahr für dieses verstärkt und rascher abgesiebt wird und daß demnach die Baulänge der Siebroste verkürzt werden kann.

Von den verschiedenen Hackfruchterntemaschinen, welche das Klagepatent als bekannt voraussetzt, sind, wie aus der Patentschrift (Sp. 1, Z. 3 bis 12) hervorgeht, zunächst Maschinen gemeint, bei denen ein einziger Siebrost quer zur Fahrtrichtung schwingt (vgl. hierzu die im Berufungsurteil S. 13 angeführten schweizerischen Patentschriften Nr. 250 827 und 304 318). Es handelt sich ferner um Maschinen mit parallel zur Fahrtrichtung schwingenden Siebrosten und zwar darunter auch um solche, bei denen mehrere Siebroste hintereinander (vgl. hierzu die im Berufungsurteil aaO genannte britische Patentschrift Nr. 671 834), nebeneinander oder übereinander mit gegenläufiger Schwingrichtung angetrieben werden, um auf diese Weise einen Ausgleich der schwingenden Massen zu erreichen und das Maschinengestell von Schubkräften zu entlasten.

Zur Lösung der in Rede stehenden Aufgabe, so legt das Oberlandesgericht dar, hat der Erfinder des Klagepatents vorgeschlagen, die gegenläufige Schwingbewegung der im Anschluß an das Schar hintereinander angeordneten Siebroste quer zur Fahrtrichtung der Maschine, d.h. quer zur Arbeitsrichtung des Schares, zu richten. Durch die gegenläufigen Querschwingungen der Siebroste soll, wie das Oberlandesgericht unter Hinweis auf die Patentbeschreibung (Sp. 1, Z. 22 bis 26) bemerkt, der über das Schar auf die Roste auflaufende Erdbalken fortgesetzt quer zur Auflaufrichtung etwa zickzackförmig zerissen und zerkrümelt werden.

Das Oberlandesgericht betrachtet zusammenfassend als Gegenstand der im Anspruch 1 beschriebenen Erfindung

eine Hackfruchterntemaschine, die gekennzeichnet ist durch die Kombination folgender Merkmale:

a) Im Anschluß an das Schar sind mehrere Siebroste angeordnet, die

b) als Ganzes

b 1) gegenläufig zueinander und

b 2) quer zur Arbeitsrichtung des Schars schwingen.

III. Mit dieser Bestimmung des Gegenstandes der Kombinationserfindung ist das Oberlandesgericht der Auslegung gefolgt, welche der jetzt erkennende, früher als Ia-Zivilsenat bezeichnete Senat in seinem die Nichtigkeitsklage der nunmehrigen Beklagten zu 2 in vollem Umfang abweisenden Berufungsurteil vom 30. Januar 1964 (Ia ZR 163/63) dem Anspruch 1 des Klagepatents gegeben hat. Der Senat hat dabei der Patentbeschreibung, die an sämtlichen Stellen (vgl. u.a. Sp. 1, Z. 18, 24, 31/32, 34/35) von den Siebrosten schlechthin spreche, entnommen, daß die Siebroste in ihrer Gesamtheit quer bewegt werden sollen und sonach als Ganzes schwingen.

Der erkennende Senat, welcher an sich das Klagepatent selbständig, d.h. unabhängig vom Oberlandesgericht auslegen kann und der ebenso wie das Oberlandesgericht an die im Berufungsurteil des Nichtigkeitsrechtsstreits angestellten Erwägungen nicht gebunden ist (RGZ 170, 346, 356 f und BGH GRUR 1964, 196, 198 - Mischer I -), hält an der seinerzeit getroffenen Bestimmung des durch Anspruch 1 geschützten Erfindungsgegenstandes fest. Gegen die Festlegung der drei Kombina-

tionsmerkmale als solche hat auch die Revision nichts vorgebracht. Sie hat jedoch die Ansicht geäußert, daß der gegenständliche Schutz des Klagepatents sich nur auf Hackfruchterntemaschinen erstrecke, bei denen jede Parallelbewegung der Siebroste zur Fahrtrichtung ausscheide, wie es bei der in der Patentschrift (Sp. 2, Z. 33 bis Sp. 3, Z. 12) beschriebenen und in den Abbildungen zeichnerisch dargestellten Ausführungsform der Fall sei, bei der die Siebroste um eine in Fahrtrichtung verlaufende Achse gelagert und bewegt seien und daher ausschließlich quer zur Fahrtrichtung schwängen. Eine derartige Beschränkung des Erfindungsgegenstandes käme indessen, wie das Oberlandesgericht richtig erkannt hat, nur dann in Betracht, wenn die Patentschrift keine über das Ausführungsbeispiel hinausgehende technische Lehre vermitteln würde. Dies trifft indessen nicht zu. Das Oberlandesgericht geht vielmehr mit Recht davon aus, daß sowohl im allgemeinen Teil der Patentbeschreibung (Sp. 1, Z. 13 bis 20) als auch im Anspruch 1 die neue Lehre zum technischen Handeln unabhängig von den konkreten Konstruktionsmerkmalen des Ausführungsbeispiels offenbart ist. Dieser Annahme steht jedenfalls nicht, wie die Revision meint, die von ihr bezeichnete Stelle in der Patentschrift (Sp. 1, Z. 16 bis 20) entgegen, wo gesagt wird, daß die gegenläufige Schwingbewegung der Siebroste erfindungsgemäß nicht parallel, sondern quer zur Arbeitsrichtung des Schares bzw. zur Fahrtrichtung der Maschine verlaufe. Mit diesem Hinweis stellt die Patentschrift erkennbar lediglich den Unterschied zwischen der erfindungsgemäßen Maschine und einer Gruppe der in der Einleitung der Beschreibung (Sp. 1, Z. 1 bis 12) als bekannt genannten Maschinen heraus, bei denen, soweit sie mit mehreren Siebrosten ausge-

stattet sind, diese Roste parallel zur Fahrtrichtung schwingen. Etwas anderes kann auch nicht den von der Revision angeführten und den sonstigen Darlegungen im Berufungsurteil des Nichtigkeitsrechtsstreits entnommen werden.

Die Revision irrt ferner in ihrer Meinung, daß das Klagepatent nur solche Maschinen erfasse, bei welchen das Schar vom vorderen Siebrost getrennt sei. Bei der in der Klagepatentschrift gezeigten Ausführungsform trägt zwar ein besonderer, an den Schlepper (2) angebauter Maschinenrahmen (10) das Schar (1), während die Siebroste (5, 12) an das Schar nach hinten anschließend und hintereinander angeordnet mittels ihrer Tragrahmen (6, 11) gelagert sind (vgl. Beschreibung Sp. 2, Z. 33 bis 38 und Abb. 1). Es handelt sich hierbei aber, wie bereits erwähnt, nur um ein Ausführungsbeispiel. Im allgemeinen Teil der Beschreibung (Sp. 1, Z. 13 ff) und im Anspruch 1 finden sich keine Angaben zur Ausbildung des Schar. Es kommt infolgedessen, wie insoweit das Oberlandesgericht bereits richtig bemerkt hat, nur darauf an, das Schar derart anzuordnen, daß es seine Funktion erfüllen kann, die Hackfrüchte aus der Erde auszugraben und auf den vorderen Siebrost zu heben. Daß dies bei einem Schar der Fall ist, welches - wie bei der Ausführungsform der Beklagten - an dem vorderen Siebrost befestigt ist und mit ihm eine bauliche Einheit bildet, hat das Oberlandesgericht rechtlich unangreifbar festgestellt.

IV. In seinen weiteren Erörterungen stellt das Oberlandesgericht fest, daß die Beklagten bei ihrer Ausführungsform die oben beschriebenen Kombinationsmerkmale a und b 1 des Klagepatents (identisch) benut-

zen. Hiergegen erhebt die Revision keinen Einwand.

Das Oberlandesgericht geht ferner davon aus, daß die Bauart der Beklagten das Merkmal b 2 ebenfalls verwirklichte. Im angefochtenen Urteil wird hierzu ausgeführt:

Bei den beiden Siebrosten der Hackfruchterntemaschine der Beklagten finde auch eine Schwingbewegung statt, die in einem praktisch erheblichen Umfange quer zur Arbeitsrichtung des Schares, d.h. quer zur Fahrtrichtung der Maschine gerichtet sei. Infolge der Bewegung der Siebroste um senkrechte Achsen bewegten sie sich auf einem Kreisbogen. Sie entfalteten damit sowohl eine Bewegungskomponente in der Fahrtrichtung als auch eine solche quer zu dieser Richtung. An der Übergabestelle vom vorderen zum hinteren Siebrost sei die Querbewegung im mittleren Bereich, der dem hinteren Drehzapfen am nächsten liege, am kleinsten. Je weiter man nach außen komme, desto größer werde der Umfang der Querbewegung. Gerade in den Außenbereichen befänden sich jedoch die beiden von den Scharen ausgegrabenen Erdbalken, auf welche die gegenläufig querschwingenden Roste einwirken sollten. Wie der Senat sich an Hand der Demonstration der von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgeführten und erläuterten Modelle, die nach den übereinstimmenden Angaben beider Parteien ein anschauliches Bild von den im praktischen Betrieb stattfindenden Bewegungsabläufen ergäben, habe überzeugen können, finde an allen Stellen, wo der vordere Siebrost mit seinen Stäben auf den hinteren Siebrost übergreife, eine Querbewegung statt. Die Querbewegung sei zwar in der Mitte weniger stark; dort sei sie aber auch von geringerer

Bedeutung, weil die Erdbalken von den beiden Scharen in den Außenbereichen auf den vorderen Siebrost gelenkt und von dort aus an den hinteren Siebrost weitergegeben würden. In den Außenbereichen der Siebroste finde eine kräftige Querbewegung der beiden Siebroste statt. Der weitere konstruktive Unterschied der Maschine der Beklagten, die im Gegensatz zu dem Ausführungsbeispiel des Klagepatents keine in Fahrtrichtung horizontal gelegene Welle benutze, um welche die Siebroste schwängen, sondern bei der senkrechte Wellen verwendet würden, um welche die Siebroste im Kreisbogen schwängen, sei für die Verletzungsfrage ebenfalls ohne Bedeutung. Wesentlich allein sei der mit diesen konstruktiven Mitteln herbeigeführte Erfolg, daß die Siebroste auch in Querrichtung zur Arbeitsrichtung schwängen. Von diesem Merkmal der Erfindung des Klagepatents machten die Beklagten bei ihrer Maschine mit Mitteln Gebrauch, welche dem Fachmann ohne weiteres aus seinem Fachwissen zur Verfügung stünden. Die Hackfruchterntemaschine der Beklagten benutze alle Merkmale des Gegenstandes der Erfindung nach dem Klagepatent. Wenn bei der Maschine der Beklagten die Siebroste auch nicht als Ganzes gegenläufig quer zur Arbeitsrichtung schwängen, weil die Bereiche unterhalb der Drehpunkte keine Querbewegung vollführten, so sei auch dieses Merkmal insgesamt gesehen in einem praktisch erheblichen Umfange verwirklicht. Alle Punkte der Siebroste außerhalb des Drehpunktes vollführten eine gegenläufige Querbewegung. Es handele sich insofern um eine unvollkommene Benutzung des Klagepatents, die jedoch als eine Verletzung zu werten sei, weil die Siebroste an allen übrigen Stellen in einem praktisch wesentlichen Umfange eine gegenläufige Quer-

19

bewegung ausführten. Auch der gerichtliche Sachverständige im Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, Professor Dr.-Ing. Sack, habe festgestellt, daß etwa die Hälfte der Siebfläche der Maschine der Beklagten eine Querbewegung entfalte. Die Demonstration der Modelle in der mündlichen Verhandlung habe ergeben, daß in den Außenbereichen der Siebroste, welche für das Aussieben der Hackfrüchte von besonderer Bedeutung seien, weil sich dort die beiden Erdbalken befänden, die gegenläufige Querbewegung verhältnismäßig groß sei. Der Senat sei aufgrund der Vorführung der Modelle in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, daß bei der Maschine der Beklagten gerade die fortgesetzte Querbewegung der Siebroste in diesen Bereichen einen wesentlichen Einfluß auf das Zerreißen und Zerkrümeln des Erdbalkens habe, der vom vorderen Siebrost auf den hinteren Siebrost weitergeleitet werde. Dadurch werde in einem praktisch erheblichem Umfange die vom Klagepatent erstrebte Wirkung erreicht.

Das Oberlandesgericht fährt alsdann fort: Der Stand der Technik - außer den oben (im Abschn. II) bereits genannten Schutzrechten erwähnt das Urteil noch die deutsche Patentanmeldung B 2 037 mit dem Hinweis, daß sie gegenläufig querschwingende Siebe nicht offenbare - nötige nicht zu einer derartigen Einschränkung des Klagepatents, daß die unvollkommene Benutzung durch die Beklagten nicht mehr von dessen Gegenstand erfaßt werde. Die Maschine der Beklagten halte sich somit nicht im Stande der Technik, soweit sie von den Mitteln des Klagepatents Gebrauch mache. Sie sei auch insoweit aus dem Stande der Technik nicht schon aufgrund des Fachkönnens des Durchschnittsfachmannes mit den Kenntnissen des An-

meldetages herzuleiten. Vom Stande der Technik her gesehen habe es vielmehr einer erfinderischen Leistung bedurft, um zu den Merkmalen der Maschine der Beklagten zu gelangen, die von den Mitteln des Klagepatents Gebrauch machten. Dagegen sei der Schritt vom Klagepatent zur Ausführungsform der Beklagten ohne weiteres aufgrund des Fachkönnens zu bewältigen. Das rechtfertige den Schluß, daß die Beklagten das Klagepatent gegenständlich verletzten.

Abschließend legt das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang noch dar: Der Umstand, daß die Maschine der Beklagten gegenüber dem Klagepatent gewisse Vorteile aufweise, weil sie gleichzeitig mit zwei Scharen arbeite und infolge der Drehbewegung der Sieb- roste eine in der Fahrtrichtung liegende Abwurfkomponente für das Siebgut schaffe und durch die Wirkung von Zentrifugalkräften das Erntegut nach hinten abwerfe, bringe die Maschine der Beklagten nicht aus dem Schutzbereich des Klagepatents heraus.

V. Nach den vorstehend wiedergegebenen Überlegungen ist das Oberlandesgericht ersichtlich der Auffassung, daß die Beklagten bei ihrer Hackfruchterntemaschine das Merkmal b 2 des Klagepatents durch ein sog. glattes patentrechtliches Äquivalent ersetzt haben.

Die Revision rügt hierzu zunächst, das Oberlandesgericht habe sich bei seiner Entscheidung von der unzutreffenden Annahme leiten lassen, daß bei der Ausführungsform der Beklagten die Querbewegungskomponente weitaus überwiege und die Längsbewegungskomponente nebensächlich sei. Mit diesem Angriff kann die Revision

nicht durchdringen. Entgegen ihrer Meinung kommt es nicht auf das Verhältnis der Querbewegungskomponente zur Längsbewegungskomponente an, das, wie der Revision einzuräumen ist, nur ein Sachverständiger mit den nötigen technisch-mathematischen Kenntnissen einwandfrei berechnen kann. Entscheidend ist vielmehr allein, ob bei der Maschine der Beklagten eine Querbewegungskomponente in einem Ausmaß vorhanden ist, das zur Erzielung der Wirkungen des Klagepatents genügt. Wenn das Oberlandesgericht diese Voraussetzung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen lediglich aufgrund der Vorführung der von den Parteien zur Verfügung gestellten Modelle als erfüllt ansieht, so kann dies entgegen der Ansicht der Revision aus Rechtsgründen nicht bemängelt werden. Die Parteien selbst haben, wie die Revision offenbar außer acht läßt, nach Angabe des Oberlandesgerichts übereinstimmend erklärt, daß die Modelle ein anschauliches Bild von den im praktischen Betrieb stattfindenden Bewegungsabläufen vermitteln. Bei dieser Sachlage ist es entgegen der Meinung der Revision auch ohne Bedeutung, daß es in der bekanntgemachten Patentanmeldung M 35 223, nach welcher die angegriffene Maschine gebaut wird, heißt, die gegenläufig schwingenden Siebroste üben auf den angehobenen Hackfruchtdamm eine in Fahrtrichtung verlaufende Zerreißwirkung aus. Abgesehen davon wird demgegenüber, worauf die Revisionserwiderung mit Recht hinweist, in der deutschen Gebrauchsmusterschrift Nr. 1 815 243 (vgl. S. 7) und in der schweizerischen Patentschrift Nr. 351 429 (vgl. S. 2, Z. 87 bis 89), welche dieselbe Erfindung betreffen, von einer annähernd quer zur Fahrtrichtung gerichteten Schwingbewegung der Siebroste gesprochen.

Ein entscheidungserheblicher Rechtsfehler liegt auch nicht darin, daß das Oberlandesgericht, wiederum ohne Befragung eines Sachverständigen, dem Sinne nach festgestellt hat, daß dem mit durchschnittlichem Wissen und Können des Tages der Anmeldung des Klagepatents ausgerüsteten Fachmann des einschlägigen Gebietes des Landmaschinenbaues sich das bei der Ausführungsform der Beklagten verwendete Lösungsmittel ohne besondere Überlegung als gleichwertig für die Erzielung der patentgemäßen Wirkungen angeboten hat, wie es die Annahme der sog. glatten Äquivalenz erfordert. Der ständig mit Patentstreitsachen befaßte Senat des Oberlandesgerichts, der den technischen Sachverhalt des vorliegenden Falles im wesentlichen richtig gewürdigt hat, durfte sich durchaus die erforderliche Sachkunde zutrauen, um sich in die Gedankengänge des die Klagepatentschrift lesenden Durchschnittsfachmannes versetzen zu können.

Endlich kann nicht, wie die Revision meint, die Rede davon sein, das Klagepatent verwerfe nach seinem Offenbarungsgehalt geradezu eine Bauform, bei welcher - wie bei derjenigen der Beklagten - die Siebroste nicht als Ganzes, d.h. in allen ihren Punkten, quer zur Fahrtrichtung schwingen, sondern sich mit einer Querbewegung an der Übergangsstelle, d.h. dort, wo der vordere Siebrost den Erdbalken auf den nachfolgenden Siebrost abgibt, begnügen. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen verbietet sich zwar eine Ausdehnung des Patentschutzes auf glatte Äquivalente, wenn der Erfindungsgedanke gerade darin besteht, eines von mehreren zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln zu wählen, das nach Meinung des Erfinders die beste Wirkung verspricht (vgl.

BGH Urteil vom 9. Februar 1962 - I ZR 30/60 - Turmdrehkran mit RGZ 119, 70, 74). So liegen die Dinge beim Klagepatent aber nicht. Die Annahme der Revision, das Merkmal b 2 der geschützten Kombination schließe die Bauart der Beklagten vom Patentschutz begrifflich aus, entbehrt einer hinreichenden Grundlage. Sie kann jedenfalls nicht damit gerechtfertigt werden, daß die Klagepatentschrift im Anspruch 1, in der Beschreibung und in den Zeichnungen nur eine Hackfruchterntemaschine behandle, bei welcher die Siebroste in ihrer Gesamtheit quer zur Fahrtrichtung schwingen. Es müßten vielmehr besondere Anhaltspunkte hinzukommen, aus denen der Fachmann schließen könnte, daß das Wesen der Erfindung gerade darin bestehe, statt der sonst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als die beste aller in Betracht kommenden Ausführungsformen ausschließlich eine solche zu wählen, bei welcher die Siebroste als Ganzes quer bewegt werden. In dieser Richtung ist indessen der Klagepatentschrift kein ausdrücklicher Hinweis zu entnehmen. Infolgedessen hat auch der erkennende Senat in seinem im Nichtigkeitsrechtsstreit erlassenen Berufungsurteil den Gegenstand der Erfindung nicht etwa auf eine Ausführungsform beschränken wollen, bei welcher die Siebroste als Ganzes schwingen. Wenn das genannte Urteil auf die Schwingbewegung der Siebroste in ihrer Gesamtheit abhebt und die Merkmale b 1 und b 2 entsprechend ergänzt, so handelt es sich hierbei um eine bloße Klarstellung, welche einer Ausdehnung des Schutzzumfangs auf Äquivalente keineswegs entgegensteht.

VI. Wenn man entgegen dem Oberlandesgericht annehmen wollte, daß das in Rede stehende Arbeitsmittel dem Fachmann nicht ohne nähere Überlegung zur Lösung

des konkreten technischen Problems zur Verfügung stand, so kann die angefochtene Entscheidung jedenfalls mit der Erwägung gehalten werden, daß das Klagepatent unter dem Gesichtspunkt der sog. nicht glatten Äquivalenz Schutz für einen allgemeinen Erfindungsgedanken gewährt, welcher die Ausführungsform der Beklagten umfaßt. Daß ein solcher allgemeiner Erfindungsgedanke schutzfähig ist, hat das Oberlandesgericht, allerdings in anderem Zusammenhang, festgestellt, indem es am Ende der oben mitgeteilten Entscheidungsgründe ausführt, vom Stande der Technik her gesehen habe es einer erfinderischen Leistung bedurft, um zu den Merkmalen der Maschine der Beklagten zu gelangen, die von den Mitteln des Klagepatents Gebrauch machten.

VII. Das Verschulden der Beklagten, welches der Klageanspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und der daraus hergeleitete Anspruch auf Rechnungslegung voraussetzen, hat das Oberlandesgericht wie folgt begründet: Bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten die Beklagten unschwer erkennen können, daß ihre Maschine das Klagepatent verletze. Der Grad ihres Verschuldens überschreite das Maß der leichten Fahrlässigkeit. Die Beklagten hätten als sachkundige Firmen auf dem Gebiet der Hackfruchterntemaschinen das Fachwissen zur Zeit der Anmeldung übersehen können. Hieraus sei für sie ableitbar gewesen, daß der Fachmann unabhängig von der im Ausführungsbeispiel des Klagepatents dargestellten Konstruktion das Wesen der Erfindung in der gegenläufigen Querschwingung der Siebroste ohne weiteres erkenne.

Die Revision macht hierzu geltend, das Oberlandesgericht habe unter Verstoß gegen den § 286 ZPO nicht berücksichtigt, daß eine so namhafte Autorität wie der in der Berufungsinstanz des Nichtigkeitsrechtsstreits als gerichtlicher Sachverständiger herangezogene Professor Dr.-Ing. Sack die Patentverletzung verneint habe. Auch diese Rüge greift nicht durch. Es fehlt jeder brauchbare Anhalt dafür, daß das Oberlandesgericht den Teil des Sachverständigengutachtens, das sich mit der Verletzungsfrage befaßt, übersehen hat. Wenn das Oberlandesgericht hierauf nicht näher eingegangen ist, so findet dies eine hinreichende Erklärung darin, daß sich der Sachverständige zu der Verletzungsfrage, die für den Nichtigkeitsrechtsstreit keine Bedeutung hatte, nur beiläufig geäußert und eine abschließende Stellungnahme vermieden hat.

VIII. Den für den Verurteilungsfall ursprünglich gestellten Hilfsantrag, die Auskunftspflicht der Beklagten schlechthin auf die Mitteilung an einen vom Kläger auszuwählenden, von ihnen zu bezahlenden und dem Kläger gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchsachverständigen zu beschränken und damit die vom Oberlandesgericht zu Gunsten des Klägers angeordnete Auflage (Ermächtigung des Buchsachverständigen durch die Beklagten, dem Kläger auf entsprechende Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder eine bestimmte Lieferung in der Rechnung enthalten ist) zu beseitigen, hat die Revision in der mündlichen Verhandlung fallengelassen. Die Revision hätte auch in diesem Punkt eine Änderung des angefochtenen Urteils nicht erreichen können. Die Anordnung des Ober-

landesgerichts hält sich im Rahmen des ihm durch § 242 BGB eingeräumten Ermessens und könnte daher aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

IX. Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Spreng

Löscher

Claßen

Schneider

Ballhaus